Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2153

02.10.78

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 8/1743 —

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1743 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 27. September 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Scheu**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Scheu

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1743 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 90. Sitzung am 11. Mai 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß sowie den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juni 1978, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 7. Juni 1978 beraten und ihm zugestimmt.

Die Bundesregierung legt den am 28. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Mali abgeschlossenen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zur Ratifizierung vor.

Verträge dieser Art sind schon in zahlreichen Fällen abgeschlossen worden. Soweit die Verträge in Kraft sind, haben sich aus ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten ergeben.

Der jetzt vorliegende Vertrag folgt dem dem Ausschuß bekannten Musterabkommen. Er fördert wie alle anderen Abkommen die privaten Kapitalanlagen in den jeweiligen Ländern und gewährt den Investoren ausreichenden Rechtsschutz. Um die Anlage privaten deutschen Kapitals in Mali durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages zu fördern, wird eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen verboten, die vollständig im Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen oder an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei ein wesentliches Interesse haben. Die Kapitalanlagen werden vollen Rechtsschutz genießen; allerdings nur dann, wenn sie vorher von der Regierung Malis schriftlich genehmigt worden sind. Enteignungen sind nur zulässig im allgemeinen Interesse und gegen eine angemessene Entschädigung. Ferner enthält das Abkommen sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage in Mali von Bedeutung sind, wie z. B. die Meistbegünstigung und der freie Transfer des Kapitals.

Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre. Eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages würden die vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 20 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz genießen. Die bereits vor Inkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen unterliegen ebenfalls dem Schutz des Vertrages. Der Ausschuß hat die Bedeutung dieser Verträge sowohl für den jeweiligen Vertragsstaat als auch für die deutsche Wirtschaft mehrfach gewürdigt.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ratifikationsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 27. September 1978

Scheu

Berichterstatter